

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hotel Wilder Mann

I. Begriffsdefinition

1. Der Gastgeber ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.
2. Der Gast ist eine natürliche Person, die die Beherbergung in Anspruch nimmt.
3. Als Vertragspartner gilt der Besteller, eine natürliche oder juristische Person, die als Gast oder für den Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.
4. Der Beherbergungsvertrag ist der zwischen dem Gastgeber und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird. Von den AGB abweichende Vereinbarungen sind jederzeit möglich und werden dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss schriftlich zur Kenntnis gebracht.

II. Vertragsabschluss

1. Schriftliche oder mündliche Bestellungen bzw. Reservierungen durch den Gast, Besteller bzw. Vertragspartner (persönlich, per Telefon, Fax, E-Mail oder Internet) gelten als unverbindliche Anfragen. Erst durch die mündliche oder schriftliche Bestätigung seitens des Hotels kommt der Beherbergungsvertrag zustande.
2. Reservierungen auf elektronischem Weg: Dem Gast ist bekannt, dass das Internet kein sicheres Medium ist. An das Hotel verschickte Daten können bekannt oder von Dritten manipuliert werden, sodass sie nicht oder in veränderter Form ankommen. Dafür übernimmt das Hotel keine Haftung. Für Eingabefehler im Internet seitens des Gastes, die eine richtige oder vollständige elektronische Übertragung von Daten und das Hotel verhindern, besteht ebenso keine Haftung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich pro Person und Tag inklusive Frühstück sowie aller Steuern und Abgaben. Gültigkeit soweit nicht anders angegeben bis Jahresende, Preisänderungen vorbehalten.
2. Der Gastgeber ist berechtigt, eine Anzahlung zur Vertragsbedingungen zu machen. Die Überweisungsspesen trägt der Vertragspartner. Das Fälligkeitsdatum und die Höhe der geforderten Anzahlung bestimmt der Gastgeber.
3. Es kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangt werden.
4. Alle Rechnungen sind grundsätzlich bei Abreise vor Ort in bar (Euro), mit EC-Karte zu begleichen. Werden Rechnungen zugestellt (auf Anfrage), sind diese sofort bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bankspesen für die Überweisung trägt der Vertragspartner. Rabatte oder Skonti sind gesondert zu vereinbaren und nur bei entsprechendem Verweis auf der Rechnung abzugsfähig. Bei Zahlungsverzug werden branchenübliche Verzugszinsen und Mahnspesen in der Höhe von Euro 5, 00 verrechnet.

IV. Beginn und Ende der Beherbergung

1. Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Tages (Ankunftstag, Anreisetag) zu beziehen (Check in).
2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 8.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
3. Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr (Check-Out) freizumachen, ansonsten wird eine weitere Nächtigung verrechnet.
4. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Gastgeber berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.
5. Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Gastgeber.
6. Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragspartner den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen jederzeit lösen. Die Kündigung muss den Vertragspartner vor 10 Uhr erreichen, ansonsten gilt dieser Tag nicht als erster Tag der Kündigungsfrist, sondern erst der darauffolgende Tag.
7. Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Gastgebers. Diesen trifft dazu keine Verpflichtung.

V. Stornobedingungen –rücktritt vom Beherbergungsvertrag

1. Wird ein Zimmer bis 2 Tage vor dem vereinbarten Anreisetag storniert, fällt keine Stornogebühr an.
2. Wird das Zimmer im Zeitraum kleiner 2 Tage vor Anreise bis zum Vortag des vereinbarten Anreisetages storniert, so ist eine Stornogebühr von 50% des vereinbarten Zimmerpreises (Gesamtpreis des gebuchten Aufenthaltes) zu entrichten.
3. Wird das Zimmer an Anreisetag oder gar nicht storniert, die Leistung aber nicht in Anspruch genommen so ist der vereinbarte Zimmerpreis (Gesamtpreis des gebuchten Aufenthaltes) zu entrichten, abzüglich der Kosten, die dem Hotel z.B. Frühstück entfallen sind.
4. Die obigen Bedingungen Punkt 1.-3. gelten nicht, wenn dem Vertragspartner eine gesonderte Regelung für die jeweiligen Reservierung schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde.
5. Wird ein Zimmer für einen bestimmten Zeitraum reserviert und wird aus irgendeinem Grund das Zimmer für eine oder mehrere Nacht/Nächte nicht benötigt, bzw. sollte der Abreisetag vorverlegt werden, so gelten ebenso die unter Punkt V.1.-4. angeführten Stornokonditionen.
6. Der Gastgeber kann bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag aus sachlich gerechtfertigtem Gründen dem Beherbergungsvertrag durch einseitige Erklärungen auflösen.
7. Der Gastgeber hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 19.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages nicht erscheint, vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

8. Der Gastgeber ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast
 - a) Von den Räumlichkeiten einen erhebliche nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet, oder sich gegenüber dem Gastgeber und seinen Leuten oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b) Von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird;
 - c) Die ihm vorgelegten Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt;
 - d) Die vorgesehene Anzahlung nicht fristgerecht leistet;
9. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, kann der Gastgeber den Vertrag sofort auflösen. Er ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass er aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht. Ansprüche auf Schadenersatz seitens des Gastes sind ausgeschlossen.

VI. Bereitstellung einer Ersatzunterkunft

1. Der Gastgeber kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, sofern die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
2. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
3. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Gastgebers.

VII. Rechte des Gastes

1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.
2. Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.
3. Der Gast hat bei Leistungsbereitschaft des Gastgebers, wenn er die vereinbarten Mahlzeiten nicht innerhalb üblichen Tagezeiten und in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten in Anspruch nimmt, keinen Ersatzanspruch.

VIII. Pflichten des Gastes

1. Spätestens bei Abreise, jedenfalls bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die aufgrund in Anspruch genommener Zusatzleistungen durch den Gast oder seine Begleiter entstanden sind, zu begleichen. Fremdwährungen werden vom Gastgeber nicht in Zahlung genommen. Der Gastgeber ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Bons, Voucher, Kreditkarten usw. anzunehmen.
2. Wenn Nahrungsmittel oder Getränke im Beherbergungsbetrieb erhältlich sind, aber dorthin mitgebracht und in öffentlichen Räumen verzehrt werden, so ist der Gastgeber berechtigt, eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen.
3. Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Gastgebers einzuholen.
4. Der Gast haftet für jeden Schaden und Nachteil, den der Gastgeber oder Dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden.

IX. Rechte des Gastgebers

1. Verweigert der Gast die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzuhalten.
2. Der Gastgeber hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen.
3. Wird der Service im Zimmer des Gastes oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20 Uhr, vor 7 Uhr) verlangt, so ist der Gastgeber berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Er kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.
4. Dem Gastgeber steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung oder Zwischenabrechnung seiner Leistung zu. Verweigert der Gast die Bezahlung, gilt der Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung als beendet.

X. Pflichten des Gastgebers

1. Der Gastgeber ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
2. Auszeichnungspflicht Sonderleistungen des Gastgebers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind:
 - a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Pay-TV, Sauna, Garage usw.
 - b) Für die Bereitstellung von Zusatz- bzw. Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.
3. Die ausgezeichneten Preise haben Inklusivpreise zu sein.

XI. Haftung des Gastgebers für Schäden

1. Der Gastgeber haftet für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Gastgebers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Gastgeber oder den vom Gastgeber befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder dafür bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Gastgeber der Beweis nicht gelingt, haftet der Gastgeber für sein eigenen Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Gastgeber haftet höchstens bis zu dem im Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und andere Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Gastgebers, seien Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu unterlegen, nicht unverzüglich nach, ist der Gastgeber aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Gastgebers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des Gastgebers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.
2. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Gastgeber nur bis zu Betrag von derzeit € 400. Der Gastgeber haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass es diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat, oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einem seiner Leute verschuldet wurde.
3. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere kann der Gastgeber ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
4. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Gastgeber anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich gelten zu machen; sonst ist das Recht erloschen.
5. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Gastgebers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
6. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, die die Haftung des Gastgebers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterieller Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangenen Gewinne werden nicht ersetzt.

XII. Tierhaltung

1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gastgebers und gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.
2. Der Gast, der ein Tier mitnimmt ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen, oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
3. Der Gast, der ein Tier, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. Eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Gastgebers zu erbringen.
4. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Gastgeber gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden den mitgebrachte Tiere anrichten. der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Gastgebers, die der Gastgeber gegenüber Dritten zu erbringen hat.
5. In den Gesellschaftsräumen, Speiseräumen, im Wellnessbereich und Fitnessraum dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

XIII. Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsbetrieb

1. Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so hat der Gastgeber die Pflicht, für ärztliche Betreuung zu sorgen, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.
2. Der Gastgeber hat folgenden Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gast bzw. bei Todesfall gegen seinen Rechtsnachfolger:
 - a) Allfälliger Ersatz vom Gast noch nicht beglichener Arztkosten;
 - b) Für die erforderliche Raumdesinfektion und gründlicher Reinigung aller Gegenstände;
 - c) Allenfalls Ersatz für die unbrauchbar gewordenen Wäsche, Bettwäsche und Einrichtung;
 - d) für die Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppiche usw., soweit diese in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
 - e) für die Zimmermiete, wenn sie in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall durch zeitweise Unverwendbarkeit der Räume ausfällt (mindestens drei, höchstens sieben Tage).

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Ort, in dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

XV. Sonstiges

Im Falle von Regelungslücken gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellier in der geltenden Fassung.